



MARKTGEMEINDE BRUNN AM GEBIRGE

2345 Brunn am Gebirge, Franz Anderle Platz 1, NÖ. TELEFON 02236/31601-0
Bankverbindung: Bank Austria, Zweigst. Brunn, Koto Nr.: 689 000 107 TELEFAX 02236/31601-39

Zahl: ab 24/94

Ing. Ro/TFOI Kasch/Ho

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1994, TOP 31 folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1

Grundsätzlich ist die Errichtung von Plakatwerbeanlagen im gesamten Gemeindegebiet von Brunn am Gebirge abzulehnen.

Die Bewilligung zur Errichtung von Bauzäunen in Form von Plakatwänden hat längstens bis zu einem Jahr zu erfolgen, wenn für das betreffende Grundstück eine baubehördliche Bewilligung für ein Wohn- oder Betriebsobjekt vorliegt oder die Verhinderung von Ablagerungen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes erforderlich erscheint.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Reg. Rat. Ernst Nakladal e.H.

Angeschlagen an der Amtstafel am: 27. Juni 1994

Abgenommen am: 12. Juli 1994